

Merkblatt

Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz hat die Schweiz EU-Recht übernommen. Der obligatorische Bereich der beruflichen Vorsorge wurde in diesem Zusammenhang als Teil der schweizerischen Sozialversicherungen definiert. Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bei der endgültigen Ausreise in einen EU- bzw. EFTA-Staat.

Seit dem 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA) weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.

1. Betroffene Sachverhalte

Reiste eine Person vor dem 1. Juni 2007 aus der Schweiz aus, konnte die gesamte Freizügigkeitsleistung gemäss alter Regelung über die Barauszahlung ausbezahlt werden. Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen Regelung ist der Zeitpunkt der endgültigen Ausreise aus der Schweiz.

2. Betroffene Personen

Betroffen sind alle Personen, welche definitiv in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen. Die Nationalität der Person ist nicht relevant.

3. Betroffene Leistungen

Betroffen ist derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt.

Nicht betroffen ist der Teil einer Freizügigkeitsleistung, welcher die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigt (überobligatorischer Teil).

4. Abklärung der Sozialversicherungspflicht

Es obliegt der versicherten Person, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat kann sich diese an den Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14) wenden.

Der Sicherheitsfonds BVG hat mit den Sozialversicherungsbehörden von verschiedenen EU-Staaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Staat abgeschlossen. Verlässt eine Person die Schweiz endgültig, kann sie beim Sicherheitsfonds BVG ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht beziehen. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder zu retournieren. Die erhobenen Personendaten werden anschliessend der zuständigen Sozialversicherungsbehörde übermittelt und diese prüft, bezogen auf einen Stichtag (90 Tage nach der endgültigen Ausreise aus der

Schweiz), ob die Person der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist. Gleichzeitig prüft der Sicherheitsfonds BVG, ob für die Antrag stellende Person weitere Guthaben aus der beruflichen Vorsorge der Zentralstelle 2. Säule gemeldet wurden. Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt die ausländische Sozialversicherungsbehörde dem Sicherheitsfonds BVG, worauf dieser sowohl die Antrag stellende Person als auch die Vorsorgeeinrichtung informiert.

Besteht keine staatliche Sozialversicherungspflicht, kann die Vorsorgeeinrichtung das gesamte Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bar auszahlen. In diesem Zusammenhang sind die administrativen Vorgaben der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zu beachten.

Reist die Person definitiv in ein Land aus, mit welchem bisher keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen werden konnte, kann sie ein allgemeines Formular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat beim Sicherheitsfonds BVG beziehen. Das vollständig ausgefüllte Formular wird ebenfalls vom Sicherheitsfonds BVG an die zuständige ausländische Behörde übermittelt, welche nach erfolgter Abklärung bestätigt, ob eine Person der obligatorischen staatlichen Rentenversicherung untersteht oder nicht.

5. Keine Barauszahlung möglich

Unterliegt die Person weiterhin der obligatorischen Sozialversicherung in einem EU- oder EFTA-Staat, bleibt der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung in der Schweiz blockiert. Die versicherte Person hat die Möglichkeit bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice zu errichten. Teilt sie der Vorsorgeeinrichtung nicht mit, wohin diese das Geld überweisen soll, wird das Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten überwiesen. Das Guthaben kann in der Regel frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters als Altersleistung bar bezogen werden.

Ein Transfer des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung in einen EU- oder EFTA-Staat ist ausgeschlossen (Ausnahme Fürstentum Liechtenstein, vergleiche Ziffer 6 nachstehend).

6. Definitive Ausreise in das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund eines Zusatzabkommens, das die Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen hat, ist eine Barauszahlung bei endgültiger Ausreise nach Liechtenstein ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Freizügigkeitsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Betreffend Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum.

7. EU- und EFTA-Länder

EU-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA-Länder: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

8. Adresse

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14

Tel. +41 (0)31 380 79 7, www.sfbvg.ch